

# Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Esens (Kurbeitragsatzung)

Satzung vom 17.07.2006 Amtsbl. f. d. LK WTM Nr. 8 vom 31.07.2006  
1. Änderung vom 14.09.2009 Amtsbl. f. d. LK WTM Nr. 9 vom 30.09.2009  
berichtigt: Amtsbl. f. d. LK WTM Nr. 11 vom 30.11.2009  
2. Änderung vom 20.09.2010 Amtsbl. f. d. LK WTM Nr. 12 vom 29.10.2010

## § 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Esens ist mit ihren Ortsteilen Esens und Sterbur als Küstenbadeort und mit ihrem Ortsteil Bensorsiel als Nordseeheilbad staatlich anerkannt.

(2) Zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr in diesen Ortsteilen dienen (Fremdenverkehrseinrichtungen), erhebt die Stadt einen Kurbeitrag, soweit der Aufwand nicht durch Fremdenverkehrsbeiträge oder auf andere Weise gedeckt wird. Der Kurbeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.

(3) Der Kurverein Esens-Bensorsiel e.V. wird beauftragt, die Kurbeiträge im Auftrage und im Namen der Stadt Esens einzuziehen und gemäß § 1 Abs. 2 zweckentsprechend zu verwenden.

(4) Bei der Ermittlung des Kurbeitrages bleibt ein dem besonderen Vorteil der Stadt Esens entsprechender Teil des Aufwandes außer Ansatz. Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung dieses Betrages zu verwenden.

(5) Der beitragsfähige Aufwand umfasst die Leistungsentgelte an den Kurverein Esens-Bensorsiel e.V., dessen sich die Stadt Esens bedient, die Fremdenverkehrseinrichtungen herzustellen bzw. zu unterhalten, sowie den durch die Stadt Esens getragenen Aufwand. Zu den Fremdenverkehrseinrichtungen zählen insbesondere:

- Allgemeine Fremdenverkehrseinrichtungen
- Strand
- Wellenfreibad
- Nordseetherme "Sonneninsel"
- Kurbetrieb
- Kurpark
- Nebenbetriebe

Der unter Abzug des städtischen Anteils saldierte Gesamtaufwand soll wie folgt gedeckt werden:

- zu 35 % durch Kurbeiträge,
- zu 8 % durch Fremdenverkehrsbeiträge,
- zu 57 % durch sonstige Entgelte und Gebühren.

## § 2 Beitragspflichtige

Kurbeitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem als Nordseeheilbad oder in dem als Küstenbadeort anerkannten Gebieten (Erhebungsgebiet) aufhalten, ohne in ihm eine Hauptwohnung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen geboten wird.

## § 3 Befreiungen

(1) Vom Kurbeitrag sind befreit:

1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres;
2. jede 5. und weitere Person einer Familie, wobei jeweils die jüngsten Familienangehörigen zu befreien sind;
3. Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwager und Schwägerinnen von Personen, die im Erhebungsgebiet ihre Hauptwohnung haben, oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden;
4. Teilnehmer an den von der Stadt Esens anerkannten Tagungen, Kongressen, Lehrgängen und vergleichbaren Veranstaltungen für die ersten drei Tage des Aufenthaltes;
5. Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten;
6. Schwerbehinderte mit einer Erwerbsminderung von mindestens 80%, die lt. amtlichen Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind, sowie deren Begleitperson.

(2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Kurbeitrages sind von dem Berechtigten nachzuweisen.

## § 4 Beitragshöhe

(1) Der Kurbeitrag wird in der Zeit vom 15. März bis 31. Oktober jeden Jahres erhoben.

(2) Der Kurbeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. Der Kurbeitrag beträgt je Tag:

- |   |           |
|---|-----------|
| a) für Personen ab 18 Jahre                               | 2,50 EUR  |
| b) für Personen ab 6 Jahre<br>bis einschließlich 17 Jahre | 1,10 EUR. |

(3) Der Beitragspflichtige kann anstelle des nach Tagen berechneten Kurbeitrages nach Absatz 2 einen Saisonkurbeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während der ganzen Saison berechtigt. Der Bemessung des Saisonkurbeitrages liegen 28 Aufenthaltstage zugrunde. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen zu werden. Der Saisonkurbeitrag beträgt:

- |  |            |
|--|------------|
| a) für die in Abs. 2 unter a) genannten Personen | 70,00 EUR  |
| b) für die in Abs. 2 unter b) genannten Personen | 30,80 EUR. |

## § 5 Sonderregelungen

(1) Die Stadt Esens und der Kurverein Esens-Bensorsiel e.V. können Ehren-Kurkarten ausgeben. Sie werden auf den Namen ausgestellt und sind nicht übertragbar.

(2) In besonderen Fällen, in denen die durch Einzelabrechnungen anfallenden Verwaltungsarbeiten in keinem Verhältnis zu den zu zahlenden Kurbeiträgen stehen, können die Kurbeiträge pauschaliert festgesetzt werden.

## § 6 Entstehung der Beitragspflicht und -schuld

Die Kurbeitragspflicht und -schuld entsteht mit dem Tage der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tage der Abreise. Die Dauer des Aufenthaltes wird, Tagesbesuche ausgenommen, nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet.

## § 7 Beitragserhebung

- (1) Der Kurbeitrag ist am ersten Werktag nach Ankunft vom Kurbeitragspflichtigen dem Kurverein Esens-Bensersiel zu zahlen, sofern die Einziehung nicht gemäß § 8 erfolgt. Kurbeitragspflichtige haben die zur Feststellung des für die Kurbeitragserhebung erheblichen Sachverhalts erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Zugehörigkeit zur Familie, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe -soweit diese vorliegen-) auf vorgeschriebenem Vordruck zu erteilen. Als Zahlungsnachweis wird eine auf den Namen des Beitragspflichtigen ausgestellte Kurkarte/Saisonkarte ausgegeben. Weiter sind das Alter und der Tag der Ankunft und der (voraussichtlichen) Abreise anzugeben. Saisonkurkarten werden durch die Geschäftsstelle des Kurvereins Esens-Bensersiel e. V. gegen Zahlung des Saisonkurbeitrages ausgestellt.
- (2) Die Kurkarte/Saisonkarte ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Kureinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Kurkarte/Saisonkarte ersatzlos eingezogen. Die Saisonkarte wird nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis anerkannt.
- (3) Für verlorene Kurkarten/Saisonkarten können Ersatzkurkarten durch die Geschäftsstelle des Kurvereins Esens-Bensersiel e. V. gegen eine Verwaltungsgebühr von 5 EUR ausgestellt werden.
- (4) Rückständige Kurbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Stadt Esens an den Kurbeitragspflichtigen oder an den Wohnungsgeber halten.

## § 8

### **Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen**

- (1) Wer Personen beherbergt, ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt, einen Campingplatz, Wochenendplatz oder Bootslliegeplatz betreibt, ist verpflichtet,
- a) den bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen nach deren Ankunft eine Kurkarte auszustellen, den Kurbeitrag gleichzeitig einzuziehen und an den Kurverein Esens-Bensersiel e. V. abzuführen. Die eingezogenen Kurbeiträge sind monatlich mit der Geschäftsstelle des Kurvereins Esens-Bensersiel e. V. abzurechnen.
  - b) ein Gästeverzeichnis zu führen, in das der Name des Wohnungsgebers und die Bezeichnung der Unterkunft, Vor- und Zuname, Alter der beherbergten Person sowie die Anschrift ihrer Hauptwohnung, An- und Abreisetag und Befreiungsgründe -soweit diese vorliegen- nach Ankunft des Gastes einzutragen sind. Die Durchschriften der Kurkartenvordrucke gelten als Gästeverzeichnis. Das Gästeverzeichnis ist fünf Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Die Vorschriften des Nieders. Meldegesetzes bleiben unberührt.
  - c) auf Verlangen der oder dem Beauftragten der Stadt Esens das Gästeverzeichnis vorzulegen und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Kurbeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Die oder der Beauftragte der Stadt Esens ist berechtigt, entsprechende Kontrollen in den Gästebetrieben durchzuführen.

- d) diese Satzung in den vermieteten Räumen an gut sichtbarer Stelle auszulegen. Der Betreiber eines Campingplatzes, Wochenendplatzes oder Bootslliegeplatzes hat diese Satzung an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.

(2) Die Pflichten nach Abs. 1 obliegen den Inhabern von Sanatorien, Kuranstalten und ähnlichen Einrichtungen, auch soweit der Kurbeitrag von Personen erhoben wird, die diese Einrichtungen benutzen, ohne im Erhebungsgebiet eine Unterkunft im Sinne des Absatzes 1 zu haben.

(3) Die in Abs. 1 genannten Pflichten obliegen Reiseunternehmen, wenn der Kurbeitrag in dem Entgelt enthalten ist, das die Reisetilnehmer an das Reiseunternehmen zu entrichten haben.

## § 9

### **Rückzahlung von Kurbeiträgen**

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Kur- oder Erholungsaufenthaltes wird der nach Tagen berechnete zuviel gezahlte Kurbeitrag auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte. Der Wohnungsgeber hat die Abreise des Kurgastes zu bescheinigen. Der Anspruch der Rückzahlung erlischt nach der Abreise. Die Rückzahlung erfolgt abzüglich einer Verwaltungsgebühr in Höhe eines Tagessatzes nur durch die Geschäftsstelle des Kurvereins Esens-Bensersiel e.V.

## § 10

### **Ordnungswidrigkeiten und Haftung**

- (1) Zuwiderhandlungen gegen §§ 7 und 8 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EURO geahndet werden.
- (3) Die Verpflichteten nach § 8 haften für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Kurbeitrages. Die Verpflichteten nach § 8 und die Beitragspflichtigen nach § 2 haften als Gesamtschuldner.

## § 11

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Esens, den 20. September 2010

Stadt Esens

L. S.

Wilbers  
Bürgermeister

Buß  
Stadtdirektor